

Zuständigkeiten

Der Friedensrichter hat erstinstanzliche Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen, entscheidet über die Widersprüche gegen Verwaltungsstrafen, übt die Schlichtungsfunktion aus und ist für die Bestätigung der Verfügungen zur Ausweisung von

Ausländern und sowie bestimmter vorbeugender Maßnahmen, die vom Quästor verfügt werden, zuständig.

Zuständigkeit in Zivilsachen

(Art. 7 der Zivilprozessordnung)

- Rechtsstreitigkeiten um bewegliche Sachen mit einem Wert von nicht mehr als 5.000,00 Euro
- Rechtsstreitigkeiten wegen Ersatz von Schäden, die durch den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen verursacht worden sind, sofern der Streitwert 20.000,00 Euro nicht übersteigt
- Ohne Rücksicht auf den Streitwert: Rechtsstreitigkeiten wegen der Anbringung von Grenzzeichen und der Einhaltung der für die Anpflanzung von Bäumen und Hecken vorgesehenen Abstände, Rechtsstreitigkeiten wegen des Ausmaßes und der Art und Weise der Inanspruchnahme der Einrichtungen bei Miteigentum an Gebäuden, Rechtsstreitigkeiten zwischen Eigentümern oder Inhabern von Liegenschaften, die zu Wohnzwecken dienen, wegen Immissionen von Rauch oder Wärme, Gerüchen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Einwirkungen, die das gewöhnliche Maß des Erträglichen überschreiten, wegen Zinsen oder Nebenverbindlichkeiten wegen verzögerter Zahlung von Vorsorge- oder Fürsorgeleistungen.

Der Friedensrichter kann in den Verfahren, deren Wert den Betrag von 1.100,00 Euro nicht überschreitet, nach Billigkeit entscheiden *(Art. 21 des Gesetzes vom 21. November 1991, Nr. 374)*.

Zuständigkeit in Strafsachen

(Art. 4 des Gesetzesvertretenden

Dekrets vom 28. August 2000,

Nr. 274)

Für viele der nachstehend als Beispiel aufgezählten strafbaren Handlungen ist der Friedensrichter nur in den leichteren Fällen und das Landesgericht in Fällen mit erschwerenden Umständen zuständig.

Strafbare Handlungen laut Strafgesetzbuch:

- Schläge (Art. 581 des Strafgesetzbuchs)
- Vorsätzliche Körperverletzung (Art. 582 des Strafgesetzbuchs)
- Fahrlässige Körperverletzung (Art. 590 des Strafgesetzbuchs)
- Beleidigung (Art. 594 des Strafgesetzbuchs)
- Üble Nachrede (Art. 595 des Strafgesetzbuchs)
- Bedrohung (Art. 612 des Strafgesetzbuchs)
- Diebstahl, der auf Strafantrag des Verletzten strafbar ist (Art. 626 des Strafgesetzbuchs)
- Wegnahme gemeinschaftlicher Sachen (Art. 627 des Strafgesetzbuchs)
- Besitzanmaßung (Art. 631 des Strafgesetzbuchs)
- Ableitung von Wasser oder Änderung von örtlichen Verhältnissen (Art. 632 des Strafgesetzbuchs)
- Eindringen in Grundstücken oder Gebäude (Art. 633 des Strafgesetzbuchs)
- Sachbeschädigung (Art. 635 des Strafgesetzbuchs)
- Verbringen oder Belassen von Tieren auf einem fremden Grundstück und unerlaubtes Weiden (Art. 636 des Strafgesetzbuchs)
- Unbefugtes Betreten eines fremden Grundstücks (Art. 637 des Strafgesetzbuchs)
- Tötung oder Beschädigung fremder Tiere (Art. 638 des Strafgesetzbuchs)
- Verunstaltung und Beschmutzung von fremden Sachen (Art. 639 des Strafgesetzbuchs)

- Fundunterschlagung, Unterschlagung eines Schatzes oder von Sachen, die durch Irrtum oder Zufall erlangt wurden (*Art. 647 des Strafgesetzbuchs*)
- Abgabe von alkoholischen Getränken an Minderjährige oder Geisteskranke (*Art. 689 des Strafgesetzbuchs*)
- Herbeiführung der Trunkenheit bei anderen (*Art. 690 des Strafgesetzbuchs*)
- Abgabe von alkoholischen Getränken an eine offensichtlich betrunkene Person (*Art. 691 des Strafgesetzbuchs*)
- Handlungen, die gegen das allgemeine Anstandsgefühl verstoßen (*Art. 726 des Strafgesetzbuchs*)
- Nichtbefolgung der Grundschulspflicht Minderjähriger (*Art. 731 des Strafgesetzbuchs*).

Strafbare Handlungen, die in den Sonderbestimmungen in Sachen Einwanderung und Ausländerstatus öffentliche Sicherheit, Schifffahrt, Schutzhütten, Wahlen, Handel usw. vorgesehen sind:

- illegale Einreise und unerlaubter Aufenthalt im Staatsgebiet (*Art. 10 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 286/1998*)
- Gottesdienst außerhalb religiöser Stätten (*Art. 25 des königlichen Dekrets Nr. 773/1931*)
- Übertretung der Pflichteintragung von Pfortnern (*Art. 62 des königlichen Dekrets Nr. 773/1931*)
- Nichtbeachtung eines Befehls durch ein Besatzungsmitglied (*Art. 1094 des Schifffahrtsgesetzbuchs*)
- Nichtbeachtung des Haftbefehls (*Art. 1096 des Schifffahrtsgesetzbuchs*)

- Mitglied der Besatzung, das einschläft (*Art. 1119 des Schifffahrtsgesetzbuchs*)
- Nichtvorhandensein der Ermächtigung zum Bau, Betrieb oder Führung einer Schutzhütte (*Art. 3 des DPR Nr. 918/1957*)
- Betreten eines Wahlsprengels ohne Ermächtigung (*Art. 102 des DPR Nr. 361/1957*)
- Unterzeichnung mehrerer Kandidaturen (*Art. 106 des DPR Nr. 361/1957*)
- Betreten eines Wahlraums ohne Ermächtigung (*Art. 92 des DPR Nr. 570/1960*)
- Fälschung der Kennzeichnung von Maschinen (*Art. 15 des Gesetzes Nr. 1329/1965*)
- Öffnung einer Apotheke ohne Ermächtigung (*Art. 3 des Gesetzes Nr. 362/1991*)
- Nichtbeachtung der strafrechtlichen Bestimmungen in Sachen Volksbefragungen (*Art. 51 des Gesetzes Nr. 352/1970*)
- Bau von Eisenbahnen ohne Ermächtigung (*Art. 3 des DPR Nr. 753/1980*)
- Handhabung der Eisenbahnvorrichtungen durch Unbefugte (*Art. 65 des DPR Nr. 753/1980*)
- Unerlaubte öffentliche Lotterien (*Art. 18 des Gesetzes Nr. 528/1982*)
- Lottoannahmestelle ohne Ermächtigung (*Art. 20 des Gesetzes Nr. 528/1982*)
- Blutabgabe zu Gewinnzwecken (*Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 107/1990*)
- Handel mit Druckbehältern ohne CE-Kennzeichnung (*Art. 15 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 311/1991*)
- Verkauf von Spielzeug ohne CE-Kennzeichnung (*Art. 11 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 313/1991*)

- Handel mit medizinischen Geräten ohne CE-Kennzeichnung (Art. 10 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 507/1992).

Bei Verurteilung verhängt der Friedensrichter keine Freiheitsstrafen (Art. 16 des Gesetzes vom 24. November 1999, Nr. 468 und Art. 52, 53, 54 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 2000, Nr. 274), sondern:

- eine in Geld abzuleistende Strafe (Geldstrafe oder Geldbuße)
- die Strafe des Hausarrests
- die Strafe der gemeinnützigen Arbeit.

*Zuständigkeit für die
Widerspruchsverfahren
gegen Verwaltungsstrafen*

- Widerspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide (Art. 22 des Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen) betreffend Verwaltungsstrafen mit einem Höchstmaß bis zu 15.493,70 Euro.

Diese Zuständigkeit liegt ausschließlich beim Friedensgericht, mit Ausnahme der Widersprüche gegen Strafen, die in Verletzung von Bestimmungen auf besonderen Sachgebieten (Arbeit, Vorsorge, Raumordnung und Wohnbau, Umwelt, Hygiene, Steuern und Währung, Geldwäscherei) verhängt wurden, für die hingegen das Landesgericht zuständig ist.

Weiters ist das Landesgericht zuständig:

- wenn für den Verstoß eine in Geld abzuleistende Strafe mit einem Höchstmaß von über 15.493,70 Euro vorgesehen ist
- wenn der Verstoß mit einer proportionalen in Geld abzuleistenden Strafe, für die keine Höchstgrenze vorgesehen ist, geahndet

wird und eine Strafe von über 15.493,70 Euro verhängt wurde

- wenn eine nicht in Geld abzuleistende Strafe verhängt wurde, und zwar allein oder zusammen mit einer Geldstrafe, mit Ausnahme der Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung und in Bezug auf Bank- und Zirkularschecks.
- Verfahren betreffend Anträge gegen Feststellungsprotokolle über Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (*Art. 204-bis des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. April 1992, Nr. 285, ersetzt durch Art. 34 Abs. 6 Buchst. a) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 2011, Nr. 150*).

Schlichtungsfunktion

- Im zivilrechtlichen Bereich führt der Friedensrichter im Laufe des Verfahrens einen Schlichtungsversuch zwischen den Parteien in der ersten Verhandlung zur Abwicklung des Rechtsstreits durch (*Art. 320 der Zivilprozessordnung*).
- Außerhalb eines streitigen Verfahrens, d.h. wenn keine Rechtsstreitigkeit vor Gericht anhängig ist, übt der Friedensrichter die Schlichtungsfunktion unabhängig vom Streitwert und in sämtlichen Sachgebieten aus, sofern diese nicht in die ausschließliche Zuständigkeit anderer Gerichte fallen (*Art. 322 der Zivilprozessordnung*).

- Im strafrechtlichen Bereich hat der Friedensrichter im Laufe des Verfahrens eine Schlichtung zwischen den Parteien herbeizuführen (Art. 2 des *gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 2000, Nr. 274*). Wenn die strafbare Handlung auf Strafantrag verfolgbar ist, versucht er in der Verhandlung für das Erscheinen vor Gericht eine Schlichtung zwischen den Parteien herbeizuführen (Art. 29 Abs. 4 des *gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 2000, Nr. 274*).
In diesem Fall kann er auch - sofern dies das Zustandekommen der Schlichtung erleichtert - die im Gebiet tätigen Mediationsstellen (siehe II. Abschnitt Z. 6. - Die strafrechtliche Mediationsstelle) in Anspruch nehmen.

*Zuständigkeit in Sachen
Einwanderung
(Art 1 des Gesetzesdekrets vom
14. September 2004, Nr. 24,
umgewandelt in das Gesetz
vom 12. November 2004, Nr. 271)*

- Verfahren zur Bestätigung der vom Quästor verfügten Maßnahmen zur Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiet.

*Zuständigkeit in Sachen
Öffentliche Sicherheit
(Art. 4-ter und 4-quater des
Gesetzesdekrets vom 30. Dezember
2005, Nr. 272, umgewandelt in
das Gesetz vom 21. Februar 2006,
Nr. 49)*

- Verfahren betreffend den Widerspruch gegen Maßnahmen des Präfekten betreffend die Verhängung von Verwaltungsstrafen gegen Besitzer von Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen
- Verfahren zur Bestätigung der vom Quästor verfügten vorbeugenden Maßnahmen gegen Besitzer von Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen.